



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang
Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe, Schwerpunktfach bzw.
Sekundarstufe I an der Universität - ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25253



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung

für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach
bzw. Sekundarstufe I
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(ABl. NRW 2, S. 656)

Vom 8. Juli 1998

30. September 1998

Jahrgang 1998
Nr. 20

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Mathematik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach
bzw. Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 8. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes NordrheinWestfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnis

Teil II

**Besondere Bestimmungen
(Mathematik, Primarstufe bzw.
Mathematik, Sekundarstufe I)**

- § 14 Aufbau der Zwischenprüfung
- § 15 Termine von Prüfungen
- § 16 Wiederholungsprüfungen
- § 17 Bestehen von Fachprüfungen
- § 18 Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung

Teil III

Schlußbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), im Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach“ bzw. „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“ (im folgenden: Prüfungsfach „Mathematik“) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel dreisemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach „Mathematik“ zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach „Mathematik“ mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach abgeschlossen werden.
- (4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den besonderen Bestimmungen festgelegt.
- (5) Die Meldung zur Zwischenprüfung muß mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll, erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 17 einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für die beiden Studiengänge „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach“ und „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“. Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern (vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 17 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer

oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 17 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunkt-fach“ bzw. „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach „Mathematik“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach „Mathematik“ entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach „Mathematik“ im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin der Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, eine Fachprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt diese Fachprüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fachprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung dieser Fachprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt diese Fachprüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach“ bzw. „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“ eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch führt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von diesem durch Aushang bekanntgegebenen Frist (Ausschlußfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach“ bzw. „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“ bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar, noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muß außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulformbezogene Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. LPO abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (4) Art und Termin der jeweiligen Fachprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuß in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind als Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) oder als mündliche Prüfung zu erbringen. Die Form der Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuß gemäß § 14 Abs. 4 im Einvernehmen mit der oder dem Prüfenden mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Arbeiten unter Aufsicht beträgt in der Regel zwei bis drei Zeitstunden.
- (3) Für Arbeiten unter Aufsicht wird die oder der Aufsichtführende vom Prüfungsausschuß bestellt.
- (4) Die Arbeiten unter Aufsicht werden zusätzlich von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, gibt eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender den Ausschlag, die oder der sich dabei innerhalb des Rahmens der vorliegenden Gutachten bewegen muß. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der Arbeit unter Aufsicht möglichst innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.
- (5) Von der Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistung durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder, falls keine Kandidatin oder kein Kandidat widerspricht, als Gruppenprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören. Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistung.
- (7) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten. Im Fall der Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluß an diese bekanntzugeben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend (4,0)“ sind.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in den besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das sämtliche Prüfungsleistungen mit ihren Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung gemäß den besonderen Bestimmungen erneut unternommen werden kann.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Fachprüfung oder die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II

Besondere Bestimmungen (Mathematik, Primarstufe bzw. Mathematik, Sekundarstufe I)

§ 14

Aufbau der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und setzt sich aus je einer Fachprüfung in den Bereichen A, B und C gemäß Absatz 5, also aus insgesamt drei Fachprüfungen, zusammen.

(2) In jedem Bereich ist mindestens in jedem zweiten Semester eine Lehrveranstaltung gemäß Absatz 5 anzubieten.

(3) Für jede Fachprüfung wählt die Kandidatin oder der Kandidat aus dem entsprechenden Bereich eine Lehrveranstaltung gemäß Absatz 5 aus und absolviert eine darauf bezogene Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel etwa 30 Minuten Dauer oder einer Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) von in der Regel etwa zwei bis drei Zeitstunden Dauer.

(4) Die Form der jeweiligen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt. Sie wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt und außerdem mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgemacht.

(5) Die für die Zwischenprüfung in Frage kommenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 2 der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik als Schwerpunktfach für das Lehramt für die Primarstufe bzw. § 9 Abs. 2 der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufe I in folgende Bereiche A, B und C zusammengefaßt:

Bereich	Primarstufe	Sekundarstufe I
A	Grundkurse I–III (Ausgewählte Themen aus Algebra & Stochastik, Ausgewählte Themen aus der Arithmetik, Ausgewählte Themen aus der Geometrie)	Algebra und Geometrie: Elemente der Geometrie, Elemente der Algebra sowie Elemente der Linearen Algebra & Analytischen Geometrie
B	fachmathematische Lehrveranstaltungen, die über das Angebot für den Studiengang „Mathematik als weiteres Unterrichtsfach“ hinausgehen: Elemente der Analysis, Elemente der Stochastik, Elemente der Geometrie, Elemente der Algebra sowie Elemente der Linearen Algebra & Analytischen Geometrie	Analysis und Angewandte Mathematik: Elemente der Analysis, Elemente der Stochastik
C	Didaktik der Primarstufe: Teil I (Didaktik der Geometrie)	Didaktik der Sekundarstufe Didaktik der Geometrie, Didaktik der Arithmetik

Die Lehrveranstaltungen in den Bereichen A und B umfassen in der Regel vier bis fünf Semesterwochenstunden (SWS), die Lehrveranstaltungen im Bereich C umfassen in der Regel drei SWS.

(6) In der Zwischenprüfung dürfen insgesamt höchstens neun Prüfungen (§ 14 Abs. 3) und Wiederholungsprüfungen (§ 16) absolviert werden. Die Verteilung der Anzahl der Prüfungen auf die drei Bereiche ist nur durch die Fristsetzung gemäß § 18 Abs. 1 eingeschränkt.

(7) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle drei Fachprüfungen bestanden sind.

(8) Die Note der bestandenen Zwischenprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der drei Fachprüfungen.

§ 15

Termine von Prüfungen

(1) Eine Prüfung zählt für das Semester, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, auch wenn der Termin später liegt. Sie muß spätestens vier Wochen nach dem Semester angeboten werden, für das sie zählt. Prüfungen zählen, unabhängig von ihren tatsächlichen Terminen, als gleichzeitig, wenn die zugehörigen Lehrveranstaltungen alle im selben Semester stattfinden.

(2) Die Meldung für eine Prüfung kann ab Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung erfolgen. Sie muß spätestens acht Tage vor dem Termin der Prüfung erfolgen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu acht Tagen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten.

(4) Eine Prüfung gilt als erfolgreich absolviert, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird. Dann gilt die entsprechende Prüfungsleistung als erbracht.

§ 16

Wiederholungsprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bereich in einem Semester eine Prüfung (bzw. mehrere Prüfungen) ohne Erfolg absolviert und keine Prüfung mit Erfolg absolviert und wird im folgenden Semester keine Lehrveranstaltung in diesem Bereich angeboten und ist die Frist gemäß § 18 Abs. 1 in diesem Bereich noch nicht abgelaufen, dann kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, daß ihr oder ihm im folgenden Semester eine weitere Prüfung zu dieser Lehrveranstaltung (bzw. zu einer dieser Lehrveranstaltungen) angeboten wird (sog. Wiederholungsprüfung).

(2) Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ohne Erfolg absolvierten Prüfung (bzw. des letzten Ergebnisses der ohne Erfolg in diesem Bereich in diesem Semester absolvierten Prüfungen) beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dieser beraumt die Wiederholungsprüfung alsbald an, entscheidet gegebenenfalls, auf welche Lehrveranstaltung sie sich zu beziehen hat, und legt im Einvernehmen mit der oder dem verantwortlichen Lehrenden die Form gemäß § 14 Abs. 3 und den Termin fest. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens vier Wochen nach dem Termin der Prüfung und spätestens vier Wochen nach dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester statt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu acht Tagen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen von einer Wiederholungsprüfung zurücktreten.

(4) Eine Wiederholungsprüfung gilt als erfolgreich absolviert, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird. Dann gilt die entsprechende Prüfungsleistung als erbracht.

§ 17

Bestehen von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung in einem Bereich ist bestanden, wenn eine Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung in diesem Bereich erfolgreich absolviert wurde. § 15 Abs. 1 ist zu beachten.

(2) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bereich in einem Semester zu mehreren Prüfungen an, so wird diejenige als Prüfungsleistung für die Fachprüfung gewertet, die erfolgreich absolviert wurde. Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bereich in einem Semester mehrere Prüfungen erfolgreich absolviert, so kann sie oder er wählen, welche als Prüfungsleistung für die Fachprüfung gewertet werden soll. Die Wahl ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses der absolvierten Prüfungen auszuüben. Übt die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl nicht innerhalb der Frist aus, so wertet der Prüfungsausschuß die (oder eine) Prüfung mit der besten Note als Prüfungsleistung für die Fachprüfung.

(3) Ist die Fachprüfung in einem Bereich bestanden, so kann die Kandidatin oder der Kandidat zwar noch an weiteren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums aus diesem Bereich und an den zugehörigen mündlichen Prüfungen oder Klausurarbeiten teilnehmen, aber in diesem Bereich keine Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen im Sinne dieser Zwischenprüfungsordnung mehr absolvieren.

§ 18

Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in dem entsprechenden Bereich nicht innerhalb von vier Semestern nach der ersten dort ohne Erfolg absolvierten Prüfung (unter Beachtung von § 15 Abs. 1) eine Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung erfolgreich absolviert wurde, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der drei Bereiche die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechende Arbeit, jedoch nicht in die Gutachten.

(3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für den Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach“ oder „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach“ bzw. „Lehramt für die Sekundarstufe mit Mathematik als Unterrichtsfach“ befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, daß sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfungsordnung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. § 21 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 vom 26. 5. 1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 2. 7. 1997 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1997 – I B 4.40–21/7–11 Nr. 412/97.

Paderborn, den 8. Juli 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber